

Förderverein Waldkindergarten Harsefeld

Vereinssatzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 14. November 2015

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Waldkindergarten Harsefeld“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen werden.
3. Nach der Eintragung wird er den Zusatz „e.V.“ tragen.
4. Der Verein hat seinen Sitz in der Samtgemeinde Harsefeld.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpffjahr.

§2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung im Waldkindergarten Harsefeld "Die Waldmäuse".
2. Der Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Unterstützung der natur- und waldpädagogischen Arbeit des Waldkindergartens "Die Waldmäuse" und dessen Trägervereins "Naturerleben e.V." in der Samtgemeinde Harsefeld.
 - b) Ideell und finanziell förderbar sind alle vom Trägerverein und den Erziehern des Waldkindergartens für die Samtgemeinde Harsefeld initiierten Veranstaltungen und Projekte im Bereich der Natur- und Waldpädagogik.
 - c) Förderung der Selbstdarstellung des Waldkindergartens in der Öffentlichkeit.
 - d) Der Waldkindergarten wird über den Rahmen der öffentlichen Etatmittel hinaus durch nicht zweckgebundene Spenden finanziell gefördert.
 - e) Erhaltung, Verbesserung und Ergänzung der vom Waldkindergarten benutzten Standorte, Räumlichkeiten und Einrichtungen.
 - f) Anschaffung und Wartung von Spielgeräten im weitesten Sinne.
 - g) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege.
 - h) Kontaktpflege und Organisation von Treffen mit Ehemaligen und deren Familien zwecks Erfahrungsaustausch.
 - i) Beschaffung von Mitteln für Naturerleben e.V. zur Erfüllung des Satzungszwecks.
 - j) Mitglieder- und Sponsorenbindung durch angemessene Aktionen, Informationsveranstaltungen und Danksagungen.
3. Zweck und Ziel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, steuerunschädliches Sponsoring im ideellen Bereich und sonstige Einnahmen finanziell verwirklicht.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich.
4. Die Mitglieder haben jedoch nach Absprache mit dem Vorstand und Vorlage von Belegen Anspruch auf Ersatz von für den Verein geleistete Auslagen.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die mindestens 18 Jahre alt und bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder per Email zu beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, der die Aufnahme bestätigt. Der Antrag kann

ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zustellung einen an den Vorstand gerichteten Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

3. Die Eltern der im Waldkindergarten Harsefeld betreuten Kinder sind automatisch Mitglieder im Förderverein.
4. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Kopie der Satzung auszuhändigen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Person) bzw. Auflösung (juristische Person) sowie durch Ausschluss oder Austritt.
6. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich oder per Email zu erklären:
 - a) Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen kündbar.
 - b) Die Mitgliedschaft der Eltern endet mit Kündigung des Betreuungsvertrages zum Ende des betroffenen Geschäftsjahres automatisch.
7. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrags länger als ein Jahr im Rückstand ist.
 - b) wenn ein Mitglied grobe Verstöße gegen Ziele oder Interessen des Vereins begeht oder bei schwerwiegender Schädigung des Ansehens des Vereins.
8. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich oder per Email mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann die Person binnen eines Monats nach Zustellung einen an den Vorstand gerichteten Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen dessen Rechte und Pflichten als Mitglied.
9. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche und Anrechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Spenden, Beiträge oder sonstiger Aufwendungen erfolgt nicht.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/r Vorsitzenden
 - b) dem/r stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/r Kassenwart/in
3. Die Aufgabe des Schriftführers obliegt demjenigen Vorstandsmitglied, das mit seiner Wohnadresse im Vereinsregister als Verwaltungsadresse des Vereins angegeben ist.
4. Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des §26 Abs. 1 BGB sind der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in und der/die Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein, gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann um genau zwei stimmberechtigte Beisitzer/innen erweitert werden.
5. Zudem ist jeder der unter Absatz 2 genannten Vorstandsmitglieder alleinvertretungsberechtigt, wofür sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden bleiben.
6. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/r Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in unter den Mitgliedern des Vereins bestimmen.
7. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch die Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung abberufen werden.

8. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere entscheidet er über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Einzelbeiträgen bis zu 500 €. Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben, kann er Arbeitsgruppen und fachliche Beiräte bilden. Sie sollen zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen werden, haben dort jedoch nur beratende Stimme.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten und von den Anwesenden unterzeichnet.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes werden auf der Vorstandssitzung gefasst, zu der die/der Vorsitzende, bei Verhinderung die/der Stellvertreter, schriftlich, telefonisch oder per Email einlädt. Die Beschlüsse können jedoch auch in Textform im Umlaufverfahren (Email, Schreiben oder Briefpost) gefasst werden. Ein Beschluss gilt im Umlaufverfahren dann als angenommen, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder schriftlich oder per Email ihre Zustimmung abgegeben haben.
11. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die das zuständige Finanzamt vorschreibt, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zu derselben mitzuteilen.
12. Der Vorstand ist für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung) und stimmt über den Jahresbericht (Tätigkeitsbericht und Jahresabrechnung) des Vorstandes ab, sie beschließt über:
 - a) die Wahl (und Abberufung) des Vorstandes
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Erhebung und Höhe der Mitgliedsbeiträge, festgehalten in der Beitragsordnung des Vereins.
 - d) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - e) die Verwendung des Vereinsvermögens bei Einzelbeträgen über 500 €
 - f) den Beschluss von Satzungsänderungen (Ausgenommen §7, Abs. 11)
 - g) den Einspruch eines Mitgliedes gem. §4 (Absatz 2 und 8).
 - h) die Auflösung des Vereins
2. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder durch den Vorstand mindestens zwei Wochen im Voraus in schriftlicher Form oder per E-mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte eingeladen.
3. Jedes Mitglied kann spätestens bis zwei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
4. Nicht fristgerechte Anträge können nur behandelt werden und entschieden werden, wenn die Mitgliederversammlung der Aufnahme in die Tagesordnung mehrheitlich zustimmt. Davon ausgenommen sind Anträge zur Satzung und zur Auflösung des Vereins.
5. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Versammlung.
6. Jedes Mitglied, ob als natürliche oder juristische Person, hat nur eine Stimme, die persönlich abgegeben werden kann.
7. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der angegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ausgenommen die mit einer Dreiviertelmehrheit zu beschließende Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.
8. Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Mitglied die geheime Wahl beantragt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und im Fall der Jahreshauptversammlung in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich oder per Email fordern.

§10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Trägerverein "Naturerleben e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Tostedt.

Die Änderung der Satzung vom 14.11.2015 wird von den Gründungsmitgliedern anerkannt.

Unterschriften der Gründungsmitglieder

Harsefeld, 02.09.2016